

## Allgemeine Bedingungen für Serviceaufträge

### 1. Ausschließliche Geltung, Vertragsinhalt

Alle von uns übernommenen Serviceleistungen, insbesondere Umrüstungen, Wartungen, Reparaturen und Kalibrierungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde, dies gilt auch dann, wenn wir entgegenstehenden Bestellbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Kostenvoranschlag, Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

2.1 Wird vor Ausführung des Auftrages ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Preisgültigkeit des Kostenvoranschlages sind 2 Monate. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können Ihnen berechnet werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang Arbeiten an dem zu reparierenden Auftragsgegenstand (Fehlersuche etc.) durchgeführt wurden. Im Falle der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet.

2.2 Der entstandene und zu belegende Aufwand wird Ihnen in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit). Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die wir nicht zu vertreten haben, ist der entstandene Aufwand dennoch von Ihnen zu tragen. Dies gilt insbesondere

- wenn der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
- Sie den vereinbarten Termin schuldhaft versäumen;
- der Auftrag während der Durchführung gemäß § 649 BGB gekündigt wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den wir zu vertreten haben.

### 3. Fertigstellung

Wir sind verpflichtet, einen schriftlich, als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Instandsetzungsarbeiten verlängert sich dieser Termin jedoch entsprechend. Gleiches gilt, sofern die Verlängerung für Sie zumutbar ist. Wir werden Ihnen den neuen Fertigtermin mitteilen. Ein schriftlich verbindlich zugesagter Fertigstellungstermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn Sie bei Erteilung des Auftrags erklärt haben, dass Sie nach dem vereinbarten Termin kein Interesse mehr an der Leistung haben. Kann der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender und unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa rechtmäßige Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder Zulieferung nicht eingehalten werden, besteht keine Schadenersatzpflicht. Wir sind jedoch verpflichtet, Sie über diese Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Das gleiche gilt, falls sich die Fertigstellung infolge von Zusatz- und Ersatzaufträgen oder infolge notwendiger zusätzlicher Instandsetzungsarbeiten erheblich verzögert. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt ebenfalls unberührt, jedoch unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen.

### 4. Annahme

4.1 Die Annahme des Auftragsgegenstandes erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Ihrem Betrieb. Sie kommen mit der Annahme in Verzug, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, die Annahme erfolgt. Bei Arbeiten, die vereinbarungsgemäß innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Tage. Erfolgen die Arbeiten am Auftragsgegenstand in unserem Betrieb, so erfolgt auch die Annahme in unserem Betrieb. Sie kommen mit der Annahme in Verzug (Annahmeverzug), wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung, Aushändigung oder Übersendung der Sendung den Auftragsgegenstand nicht abholen. Bei Annahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr für den Auftragsgegenstand berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Ihren Lasten.

4.2 Der Auftragsgegenstand ist abgenommen und die Annahme ist erfolgt, wenn das Gerät den Annahmetest erfolgreich bestanden hat. Die Annahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nur unerheblich mindert, nicht verweigert werden. Kosten, die durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung des Annahmetests entstehen, sind von Ihnen zu tragen. In jedem Fall gilt der Auftragsgegenstand als angenommen, wenn Sie den Auftraggegenstand in Betrieb genommen haben.

### 5. Vergütung

5.1 Die Höhe unserer Vergütung für die Wartungs-, Reparatur- und Kalibrierleistungen sowie Ersatzteile ergibt sich aus den im Angebot aufgeführten Festpreisen. Bei der Berechnung der Arbeiten sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten, Fahrkosten und Spesen besonders aufzuführen sind.

5.2 Entstehen für unser Servicepersonal bei Ihnen jedoch Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, können diese zum Stundensatz für das Servicepersonal zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sie tragen auch angefallene Mehrkosten, wenn Sie zu vertreten haben, dass die Arbeiten in dem vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können.

5.3 Die Versandkosten (Verpackung, Transport, und Versicherung) gehen zu Ihren Lasten. Wir können dafür eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.

5.4 Unserer Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug.

6.2 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges - wenn Sie Kaufmann sind, ab dem Fälligkeitstage - Verzugszinsen in Höhe der bei uns entstehenden Kosten (insbesondere Kreditkosten, eigener Bearbeitungsaufwand), mindestens jedoch in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6.3 Sie können nur mit solchen Forderungen aufrechnen die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht können Sie nur geltend machen, so weit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und Sie kein Kaufmann sind.

## **7. Pfandrecht**

Uns stehen wegen unserer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§ 647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

## **8. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile**

8.1 An allen eingebauten Ersatz- und Zubehöerteilen sowie Tauschaggregaten, welche nicht wesentliche Bestandteile des Auftraggegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Auftragsrechnungen das Eigentum vor.

8.2 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in unser Eigentum über.

## **9. Gewährleistung und Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel**

9.1 Wir sind verpflichtet und berechtigt, nicht vollständig und nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten zweimalig, unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.

9.2 Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Nr. 11 – Gewähr wie folgt: Zeigen Sie uns innerhalb der Gewährleistungsfrist einen solchen Mangel an, so sind wir verpflichtet, den Mangel nach unserer Wahl in einem angemessenen Zeitraum kostenlos durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu beheben. Sollten wir dazu nicht in der Lage sein, so sind Sie berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen.

9.3 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate auf die bei dem Auftrag neu installierten Komponenten.

9.4 Aufgetretene Mängel haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, um den Schaden gering zu halten.

9.5 Wir sind zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn Sie die Ihnen obliegenden Vertragspflichten erfüllen. Insbesondere sind die vereinbarten Zahlungen bedingungsgemäß zu leisten, wobei Sie Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten dürfen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

9.6 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung (insbesondere bei Verschleißteilen) sowie unsachgemäßer Behandlung leisten wir keine Gewähr. Für Mängel, die auf von Ihnen oder Dritten unsachgemäß vorgenommenen Änderungen oder Reparaturen beruhen, haften wir nicht.

9.7 Durch Mängelbeseitigungsmaßnahmen werden die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche gehemmt.

9.8 Für Software gilt im Übrigen: Wir gewährleisten die Übereinstimmung der Ihnen überlassenen Software mit den Programmspezifikationen, sofern die Software auf unseren dazugehörigen Systemen entsprechend unseren Richtlinien installiert wurde. Als Software-Mängel gelten nur solche Mängel, die jederzeit reproduziert werden können. Wir verpflichten uns, Software-Mängel, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, nach unserer Wahl und je nach Bedeutung des Mangels durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels zu berichtigen.

## **10. Rechte an Software**

An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen sowie nachträglichen Ergänzungen wird Ihnen ein nichtausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Waren, für die die Programme geliefert werden, eingeräumt. Eine Zugänglichmachung gegenüber Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Abgesehen von einer Sicherungskopie sind Vervielfältigungen nicht gestattet. Quellenprogramme stellen wir nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung.

## **11. Haftung und Schadensersatzansprüche**

11.1 Wenn der Auftragsgegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – von Ihnen nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Nr. 9, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.

11.2 Für Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

11.4 Bei Lieferung von Software haften wir, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch Programmfehler hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn Sie Ihrer Datensicherungspflicht in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wären.

11.5 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **12. Datenspeicherung, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

12.1 Gem. § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass wir und gegebenenfalls auch die mit uns in der Unternehmensgruppe verbundenen Unternehmen personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen.

12.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Stuttgart, Köln oder Ihr Firmen- oder Wohnsitz

12.3 Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Klauseln sind durch solche gültigen Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommen.